

Verbotene Tätigkeiten

Verbotene Tätigkeiten

- Akkordarbeiten und Beschäftigungen, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt verdient werden kann,
- Gefährliche Arbeiten, die die physischen und psychischen Fähigkeiten übersteigen,
- Arbeiten, die mit Unfall- oder sittlichen Gefahren verbunden sind,
- Arbeiten, die mit starker Hitze, Kälte und Nässe einhergehen,
- Arbeiten unter schädlichen Einwirkungen wie Lärm, Vibrationen und Strahlen,
- Arbeiten unter schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen (z. B. giftigen, ätzenden, entzündlichen und reizenden Stoffen),
- Arbeiten, bei denen mit Krankheitserregern in Berührung gekommen werden kann.

Ihre Ansprechpartner/-innen

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Sitz, Zentrale Dienste und Abteilung Arbeitsschutz

PF 90 02 36, 14438 Potsdam
Horstweg 57, 14478 Potsdam
Telefon: 0331 8683-0; Telefax: 0331 864335
Fax an E-Mail: 0331 27548-1800
E-Mail: lavg.office@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich Ost

Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde
Telefon: 0331 8683-280; Telefax: 0331 8683-281
E-Mail: office.ost@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0331 8683-290; Telefax: 0331 8683-291

zuständig für die Landkreise Barnim, Uckermark, Oder-Spree, Märkisch-Oderland sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus
Telefon: 0331 8683-380; Telefax: 0331 8683-381
E-Mail: office.sued@lavg.brandenburg.de

zuständig für die Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming sowie die kreisfreie Stadt Cottbus

Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin
Telefon: 0331 8683-480; Telefax: 0331 8683-481
E-Mail: office.west@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam
Telefon: 0331 8683-490; Telefax: 0331 8683-491

zuständig für die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark sowie die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg

Impressum:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Horstweg 57, 14478 Potsdam

Foto: © Dan Race / Fotolia.com

Juli 2016



Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit



Kinderarbeit - was ist erlaubt?

**Merkblatt für Kinder und
Jugendliche, Eltern,
Lehrende und Beratende**



Allgemeine Regelungen zur Beschäftigung von Kindern

1. Die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahre und von vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen ist in der Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV) näher bestimmt.
2. Die Vollzeitschulpflicht im Land Brandenburg beträgt 10 Schuljahre. Für vollzeitschulpflichtige Jugendliche finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung, wenn das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) keine Ausnahmen vorsieht, wie z. B. die Ferientätigkeit, die Teilnahme an Veranstaltungen oder die Beschäftigung im Rahmen von Betriebspraktika.
3. Kinder über 13 Jahre dürfen nach der Schule, jedoch nicht vor oder während des Schulunterrichts, in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr mit Einwilligung des/der Personensorgeberechtigten beschäftigt werden.
4. Die Beschäftigung darf zwei Stunden täglich (maximal 10 Stunden wöchentlich), in landwirtschaftlichen Familienbetrieben bis zu drei Stunden täglich (maximal 15 Stunden wöchentlich) erfolgen.
5. Nach der Beschäftigung ist eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 12 Stunden zu gewährleisten.

Hinweis:

Behördliche Ausnahmen sind für Veranstaltungen nach § 6 JArbSchG möglich (Theater, Musikaufführungen u. ä.).

Weitere Regelungen

6. Die Beschäftigung muss leicht und für Kinder geeignet sein. Eine Beschäftigung ist ungeeignet (nach § 2 (2) KindArbSchV), wenn
 - a) zu bewegende Lasten schwerer als 10 kg sind oder Lasten, die schwerer als 7,5 kg sind, mehr als einmal in der Stunde gehoben oder getragen werden müssen.

Hinweis:
Diese Angaben gelten nicht für vollzeitschulpflichtige Jugendliche.

 - b) sie infolge einer ungünstigen Körperhaltung physisch belastend ist.
 - c) Unfallgefahren, insbesondere bei Arbeiten an Maschinen und bei der Betreuung von Tieren, vorhanden sind.
7. Vor Beginn der Beschäftigung und bei jedem Wechsel muss die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Kinder tätigkeitsbezogen über alle Unfall- und Gesundheitsgefahren und über die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu deren Abwendung unterweisen. Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung sollten dokumentiert werden, um deren Durchführung nachweisen zu können.

Zulässige Beschäftigungen

Zulässige Beschäftigungen

Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche dürfen während der Schulzeit nur beschäftigt werden

1. mit dem Austragen von Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigenblättern und Werbeprospekten,
2. in privaten und landwirtschaftlichen Haushalten mit
 - a) Tätigkeiten in Haushalt und Garten,
 - b) Botengängen,
 - c) der Betreuung von Kindern,
 - d) Nachhilfeunterricht,
 - e) der Betreuung von ungefährlichen Haustieren,
 - f) Einkaufstätigkeiten mit Ausnahme des Einkaufs von alkoholischen Getränken und Tabakwaren,
3. in landwirtschaftlichen Betrieben mit Tätigkeiten
 - a) bei der Ernte und der Feldbestellung,
 - b) bei der Selbstvermarktung (Verkauf) landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - c) bei der Versorgung ungefährlicher Tiere,
4. mit Handreichungen beim Sport,
5. mit Tätigkeiten bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen der Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbände, Vereine und Parteien, wenn die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist (Kriterien siehe links).
6. Die Beschäftigungszeiten sind den allgemeinen Regelungen Punkt 3 und 4 zu entnehmen.